

(2) Hauseigentümer und Wohnungsgeber sind verpflichtet, den Personalausweis des Einziehenden darauf zu prüfen, ob die Anmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Zieht ein Mieter (Untermieter) aus einer Wohnung, so hat der Hauseigentümer oder Wohnungsgeber dessen Personalausweis darauf zu prüfen, ob die Abmeldung erfolgt ist.

(4) Wird durch die Einsichtnahme in den Personalausweis festgesieelt, daß die An- oder Abmeldung durch den Meldepflichtigen unterlassen wurde, oder wird die Einsicht in den Personalausweis verweigert, so hat der Hauseigentümer oder Wohnungsgeber die Meldestelle innerhalb von 24 Stunden nach dem Zuzug oder Wegzug hiervon zu verständigen.

(5) Ist für ein Grundstück ein Verwalter bestellt, so obliegt diesem die Meldepflicht des Hauseigentümers.

#### § 9

(1) Wer nach § 4 in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, aufhält, hat sich nach dreitägigem Aufenthalt in der Besuchsgemeinde an- und abzumelden, ohne daß er darüber eine polizeiliche Bestätigung erhält (formlose An- und Abmeldung).

(2) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 4 ein.

#### § 10

Die Landesbehörde der Volkspolizei kann anordnen, daß

1. für bestimmte Gemeinden oder Kreise die formlose An- und Abmeldung (§ 9) entfällt oder die festgelegte Frist von 3 Tagen verlängert wird,
2. für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldepflicht (§§ 4 und 5) bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

#### § 11

(ü Von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;
- b) Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Für Mitglieder ausländischer Delegationen, die sich auf Einladung der zentralen Leitung einer demokratischen Organisation in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, obliegt die Meldepflicht der einladenden Organisation.

#### § 12

Von der Meldepflicht sind ferner Personen befreit, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft, in Sicherheitsverwahrung oder in Polizeigewahrsam befinden.

#### § 13

(1) Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung oder dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Übernachtungs- und Erholungsräume) sowie die Leiter der Schulen von Verwaltungen, Parteien und demokratischen Massenorganisationen, von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Iteligionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vorgeschriebenen Meldeschein für Beherbergungsstätten bei der Meldestelle anzumelden. Sport- und Wanderheime des Deutschen Sportausschusses und seiner Trägerorganisationen (FDJ, FDGB) sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Landesbehörde der Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Zeiten zum Abholen bereitzuliegen haben oder den Meldestellen einzureichen sind.

#### § 14

(1) Die nach § 13 zu meldenden Personen haben sich mit den Ausweispapieren nach § 3 dem Inhaber der Beherbergungsstätte gegenüber auszuweisen. Der Meldeschein ist von ihnen selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben auf dem Meldeschein müssen mit den Personalien im Ausweis übereinstimmen.

(2) Für jede Person muß ein gesonderter Meldeschein ausgefüllt werden. Die sich in ihrer Begleitung befindenden nicht ausweispflichtigen Kinder werden nur nach ihrer Zahl auf dem gleichen Meldeschein angegeben.

(3) Wird die Vorlage der Ausweispapiere, das Ausfüllen des Meldescheines oder die Unterschrift von einem Gast verweigert, so darf dieser nicht beherbergt werden. Die Volkspolizei ist hiervon sofort zu verständigen.

#### § 15

(1) Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 13 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von 2 Monaten, so ist der Beherbergte nach den §§ 4 und 5 meldepflichtig.

(2) Für den Wohnungsgeber findet der § 8 entsprechend Anwendung.

#### § 16

(1) Die Inhaber der im § 13 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen, das die im Meldeschein enthaltenen Angaben und den Tag der Abreise aufweist. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es der Meldestelle zum Abstempeln vorzulegen.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Volkspolizei, auf Anordnung der Landesbehörde der Volkspolizei auch anderen Verwaltungsstellen, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 5 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

#### § IV

Ist der Inhaber behindert, so obliegen die in den §§ 13 bis 16 genannten Pflichten dem Leiter des Un-